

Bundessozialgericht

- 9 RVi 3/78

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
16. März 1979

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. März 1979 in Berlin
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
26. September 1978 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die 1938 geborene Klägerin beantragte im März 1975, ihr Aufwendungen für die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu ersetzen (Art 2 des Fünften Gesetzes zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes -AnpG-KOV- vom 18. Dezember 1973 - BGBl I 1909 -). Im Dezember 1975 beantragte sie bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) die Zulassung der Nachentrichtung solcher Beiträge für die Zeit vom 1. September 1968 bis zum 31. Dezember 1973. Sie hat ihren 1965 geborenen Sohn Thomas seit einem Impfschaden, den er im März 1968 erlitt, bis August 1974 zu Hause gepflegt. Der Sohn ist seitdem außerhalb des elterlichen Haushalts. Er leidet an einem frühkindlichen Hirnschaden und an einem cerebralen Anfallsleiden, verschlimmert durch Impfeinwirkungen, anerkannt mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 vH; nach dem Bezug von Pflegegeld erhält er seit September 1971 eine Pflegezulage nach Stufe III (Bescheide vom 17. August 1973, 14. September 1973; Prozeßvergleich vom 7. Januar 1977).

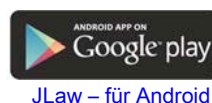
Die Klägerin arbeitete seit September 1953 bis November 1965, von Oktober bis Dezember 1970, im Januar und Februar 1971 sowie von März bis Juni 1971 in ihrem erlernten Beruf als Schneiderin. Im Juli und August 1975 wurde sie als Schwesternhelferin ausgebildet. Bis Juni 1971 hatte sie rd 151 Monate Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Ihr 1937 geborener Ehemann, bei dem eine MdE von 70 vH anerkannt ist, arbeitet seit 1953 als Buch- und Offsetdrucker. Er hatte im November 1974 ein Nettoeinkommen von 1.932,96 DM. Nach einer Rentenberechnung zum 13. Oktober 1976 hätte die Klägerin aufgrund der bis Mai 1976 von ihrem Ehemann zur Rentenversicherung entrichteten 272 Monatsbeiträge eine Witwenrente von 646,40 DM monatlich erhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Antrag, Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 19. Dezember 1975 und 2. April 1976, Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 24. August 1976 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 26. September 1978). Nach Auffassung des LSG kann die Klägerin als frühere Pflegerin ihres Sohnes, die die Wartezeit für einen eigenen Anspruch auf Altersruhegeld noch nicht erfüllt habe, gleichwohl Aufwendungen für freiwillig nachzuentrichtende Rentenversicherungsbeiträge nicht ersetzt verlangen; denn es sei nicht festzustellen, daß ihre Alters- oder Hinterbliebenenversorgung gegenwärtig nicht ausreichend sichergestellt sei. Bei dieser Beurteilung sei vom gewöhnlichen Lebensablauf auszugehen, wie er nach den konkreten Gegebenheiten vermutlich zu erwarten sei. Die Klägerin werde jetzt nicht mehr durch eine Pflege ihres Sohnes an einer eigenen Berufstätigkeit gehindert. Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze werde sie dann eine angemessene Versorgung aus eigener Rentenversicherung erhalten. Außerdem könne sie notfalls mit Unterhaltsansprüchen gegen ihren Ehemann und mit einer ausreichenden Hinterbliebenenversorgung aus der Rentenversicherung rechnen. Ein hinreichendes Einkommen und angemessene Beitragsleistungen des Ehemannes seien weiterhin zu erwarten. Daß er berufs- oder erwerbsunfähig werden könne, sei nicht zu berücksichtigen. Voraussichtlich erlange die Klägerin beim Ableben ihres Ehemannes neben eigenen Ansprüchen eine Witwenrente, die mindestens den Betrag der vollen Grund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erreiche werde. Nach der Zeit, für die eine Witwenrente von 646,40 DM errechnet worden sei, habe er weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Die Klägerin rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des Art 2 Abs 1 Satz 1 des 5. AnpG-KOV. Nach der Feststellung des LSG habe sie die Wartezeit für einen Anspruch auf Altersruhegeld aus eigener Rentenversicherung noch nicht erfüllt. Eine Hinterbliebenenversorgung sei deshalb nicht sichergestellt, weil der Ehemann noch lebe und eine Scheidung nicht ausgeschlossen sei. Ob eine Sicherung im Hinblick auf einen Versorgungsausgleich nach dem 1. Eherechts-



- 4 -

Reformgesetz, der das eigene Altersruhegeld erhöhe, anzunehmen sei, müsse noch höchstrichterlich geklärt werden.

Die Klägerin beantragt,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, hilfsweise, unter Aufhebung der angefochtenen Urteile und Bescheide den Beklagten zu verurteilen, ihr die zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Aufwendungen für die Zeit der Pflege Tätigkeit von März 1968 bis Dezember 1973 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Gründe des Berufungsurteils und verweist ergänzend für den Fall einer Scheidung auf den Versorgungsausgleich.

II.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin, die bis 1974 ihren Sohn, einen Pflegezulagenempfänger (§ 51 Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 - BGBl I 1012, 1300 - iVm § 45 BVG), unentgeltlich gepflegt hat, könnte Aufwendungen für eine rechtzeitig beantragte Beitragsnachentrichtung zur eigenen Rentenversicherung nach Art 2 Abs 1 Satz 1 des 5. AnpG-KOV, das auch in Berlin gilt (Gesetz vom 19. Dezember 1973 - GVBl Berlin 1973, 2190), ersetzt verlangen, wenn ihre "Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nicht anderweitig sichergestellt" wäre. Ob das Berufungsgericht zu Unrecht diese negative Bedingung verneint,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dh eine ausreichende Sicherung unzutreffend angenommen hat, vielmehr der Klage hätte stattgeben müssen, läßt sich beim gegenwärtigen Sachstand nicht beurteilen. Die Urteilsgründe enthalten nicht die notwendigen tatsächlichen Feststellungen, die dem Revisionsgericht eine rechtliche Nachprüfung der Entscheidung ermöglichen. Wegen dieses Verfahrensfehlers muß das Urteil auch ohne eine darauf gerichtete Verfahrensrüge aufgehoben werden, damit die fehlenden Ermittlungen nachgeholt werden können (BSGE 41, 80, 81 = SozR 3100 § 35 Nr 2).

Der umstrittene Anspruch auf Aufwendungsersatz könnte im Fall der Klägerin allenfalls durch eine ausreichende "Hinterbliebenenversorgung" aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemannes (§§ 1263, 1264 Reichsversicherungsordnung -RVO-) ausgeschlossen werden. Da der Ehemann noch lebt, hätte die bezeichnete Wirkung allein ein Anspruch auf Witwenrente, der für den Fall seines gegenwärtigen Todes "sichergestellt" wäre, dh mit Sicherheit bestände (LSG Nordrhein-Westfalen, Versorgungsbeamter 1978, 67 mit Anmerkung von Spallek unter Hinweis auf eine entsprechende Belehrung des erkennenden Senats). Falls die hinterbliebene Pflegeperson einen solchen Anspruch im Todesfall mit Gewißheit zu erwarten hätte, bewirkte dies die gleiche Sicherung, die einen Beitragersatz überflüssig machte, wie eine bereits zugesprochene Leistung gleicher Art. Diese Rente müßte, wie der Senat für eine zuerkannte Witwenrente entschieden hat (SozR 3405 Art 2 Nr 1), mindestens die Höhe des Gesamtbetrages von Witwen-, Grund- und Ausgleichsrente nach dem BVG erreichen. Ob dies im Fall der Klägerin zuträfe, läßt sich den Feststellungen des Berufungsurteils nicht entnehmen. Dies müßte sich nach den bekannten und überschaubaren Verhältnissen des Einzelfalles für die Gegenwart beurteilen lassen (Staudinger, Versorgungsbeamter, 1975, 14). Ob die Pflegeperson erst in Zukunft eine entsprechende Sicherung zu erwarten hätte, ist grundsätzlich nicht rechtserheblich; denn der Anspruch auf Beitragersatz wird nicht allein oder auch dadurch ausgeschlossen, daß die Hinterbliebenenversorgung der Pflegeperson "sichergestellt sein wird".



- 6 -

Maßgebend für die Beurteilung ist die Sachlage während des Verwaltungsverfahrens – ab Antrag – und während des anschließenden Rechtsstreits bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der zweiten Tatsacheninstanz. Bei einer mit einer Anfechtungsklage verbundenen Leistungsklage (§ 54 Abs 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), die auf eine einmalige, nicht nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verwaltungsverfahren zu erbringende Leistung gerichtet ist, haben die Gerichte nicht allein die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte für die Zeit ihres Erlasses (§ 54 Abs 1 und 2, §§ 85, 95 SGG) zu prüfen, sondern außerdem zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Beklagten bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens eingetreten sind (Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. 1977, § 113, Rz 1 ff; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 1977, § 54, Anm 32 f; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 54 Anm 2, e, bb).

Das LSG hat lediglich für den Monat Oktober 1976 die Höhe einer Witwenrente aus der Rentenversicherung, für die die Wartezeit erfüllt wäre (§ 1263 Abs 2, § 1246 Abs 3 RVO), festgestellt. Dieser Betrag läge unter dem Vergleichsbetrag der KOV-Rente von 704,-- DM (§§ 40, 41 Abs 2 BVG idF des 8. AnpG-KOV vom 14. Juni 1976 – BGBl I 1481 –), so daß der Anspruch auf Beitragsersatz für diesen Zeitpunkt bestände. Dies erlaubt jedoch keine Entscheidung über einen Ausschußtatbestand während des gesamten maßgebenden Zeitraums und damit über den Klageanspruch insgesamt. In dieser Zeit hat sich der Mindestbetrag für eine Sicherstellung von 570,-- DM bis zu 754,-- DM entwickelt (6. AnpG-KOV vom 23. August 1974 – BGBl I 2069 –; 9. AnpG-KOV vom 27. Juni 1977 – BGBl I 1037 –), und eine jeweils zu erwartende Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hätte nach den gesetzlichen Vorschriften eine etwas andere Höhe als im Oktober 1976 erreicht. Genaue Beträge lassen sich nicht zuverlässig genug aufgrund der Feststellungen des LSG errechnen. Das Gericht muß sie noch anhand der Versicherungsunterlagen des Ehemannes

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

von der zuständigen LVA bestimmen lassen. Zur Vereinfachung sind die jeweiligen Rentenbeträge für die Fälle festzustellen, daß der Ehemann zur Zeit des Antrages und der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz sowie zwischendurch bei jeder Änderung der Witwenrente nach dem BVG verstorben wäre. Der Klägerin muß die begehrte Leistung zugesprochen werden, falls nicht entsprechend dem Bedingungssatz in Art 2 Abs 1 Satz 1 des 5. AnpG-KOV durchgehend während der ganzen Zeit die fiktive Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres Ehemannes die bezeichneten Mindestbeträge von BVG-Renten erreicht. Sollte bloß gelegentlich für kurze Zeit die Witwenrente nach der RVO niedriger sein als die BVG-Rente, so bliebe angesichts eines in nächster Zeit auf Dauer mit Sicherheit zu erwartenden Ausgleichs, wie er sich nach dem jetzt schon geltenden Recht voraussagen läßt (Art 1 Nr 27 und 29 des 10. AnpG-KOV vom 10. August 1978 - BGBl I 1217 -; 21. RAG vom 25. Juli 1978 - BGBl I 1089 -), die Klage doch unbegründet. Insoweit wäre ausnahmsweise auch die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen. Über die bereits bekannten Tatsachen hinaus sind allgemein bei der Entscheidung über eine anspruchsausschließende Sicherstellung nur überschaubare zukünftige Entwicklungen zu beachten; sie müssen aufgrund der bereits feststehenden Umstände des Einzelfalles nach gewöhnlichem Ablauf des Lebens erfahrungsgemäß wenigstens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (LSG Nordrhein-Westfalen, aaO).

Weil grundsätzlich allein die gegenwärtigen Verhältnisse maßgebend sind, ist nicht rechtserheblich, ob durch eine Ehescheidung der Anspruch auf eine Witwenrente beeinträchtigt oder ob die Rentenversicherung der Klägerin für den Fall ihres Alters durch einen Versorgungsausgleich verbessert würde. Eine Ehescheidung gehört nicht zum üblichen Verlauf einer Ehe. Ernsthafte Scheidungsabsichten der Klägerin oder ihres Ehemannes sind nicht bekannt.

Falls für die rechtserhebliche Zeit bis zum Ende des Berufungsverfahrens die Hinterbliebenenversorgung der Klägerin sicher-



gestellt wäre, also ihr Anspruch nicht bestände, könnte eine spätere Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ihres Ehemannes nicht mehr nachträglich die für diese Zeit zu erwartende Witwenrente herabsetzen. Da eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mit Sicherheit in Kürze zu erwarten ist, muß auch außer Betracht bleiben, daß sie schon bald nach Abschluß des Gerichtsverfahrens im Fall des Todes ihres Ehemannes eine Witwenrente aus der Rentenversicherung bis unter den jeweiligen Vergleichsbetrag nach dem BVG vermindern würde.

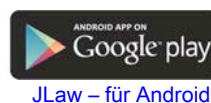
Das LSG hat zu Unrecht einen Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen ihren Ehemann als anspruchsausschließenden Tatbestand gewertet. Wortlaut und Sinn des Art 2 des 5. AnpG-KOV lassen für eine solche Auslegung keinen Raum. Durch die freiwillige Beitragsnachentrichtung, die nach der Vorschrift zu fördern ist, soll ein Anspruch der Pflegeperson aus eigener gesetzlicher Rentenversicherung begründet oder verbessert werden. Diese öffentlich-rechtliche Vorsorge ist auf Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie auf Altersruhegeld gerichtet. Ein Zuschuß zu dieser eigenen Alterssicherung wird nach der Vorschrift durch eine bereits bestehende Sicherung für das Alter und den Fall der Hinterbliebenenstellung ausgeschlossen. Zivilrechtliche Unterhaltsleistungen eines Ehegatten entsprechen jener Altersvorsorge nicht unmittelbar. Sie können wohl mittelbar als Voraussetzung für einen Anspruch nach einer Scheidung bedeutsam sein (§§ 1265, 1265a RVO), der aber unbeachtlich ist. Eine Alterssicherung des Ehemannes, an der die Klägerin in Zukunft kraft eines Unterhaltsanspruchs beteiligt wäre, genügt nicht; ebenso wie im Fall der Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen und der Krankenbehandlung (jetzt § 10 Abs 7 BVG idF seit dem 3. AnpG-KOV vom 16. Dezember 1971 - BGBl I 1985 -) ist als Ausschlußtatbestand eine Sicherung der bezeichneten Art aufgrund eines eigenen Anspruches der Pflegeperson (im Fall der Hinterbliebenenversorgung allerdings als abgeleiteter) erforderlich (zu § 10 BVG: BSG SozR Nr 3 zu § 10 BVG). Damit ist auch als sicherstellende Versorgung ein Unterhaltsanspruch unter



dem Gesichtspunkt ausgeschlossen, daß er einen eigenen Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ersetzen könnte.

Entgegen der Ansicht des LSG kann die Altersversorgung der Klägerin aus ihrer eigenen Rentenversicherung nicht als im bezeichneten Sinn "sichergestellt" angesehen werden. Die Wartezeit ist nicht jetzt schon erfüllt (§ 1248 RVO), wie das Berufungsgericht festgestellt hat. Nach der maßgebenden Vorschrift steht dem Klageanspruch nicht entgegen, daß die Klägerin aufgrund einer rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ab 1974 die noch fehlenden Beiträge hätte entrichten und dadurch ihre eigene Altersversorgung bis zum Ende des Gerichtsverfahrens hätte sicherstellen können. Das Gesetz läßt nicht alternativ neben der faktischen Sicherstellung die bloße Möglichkeit einer Sicherheit genügen, wie dies zB in der dem jetzigen § 10 Abs 7 BVG entsprechenden Vorschrift des § 10 Abs 5 Satz 5 BVG idF vom 6. Juni 1956 (BGBl I 469) für den Ausschluß eines Anspruches auf Heilbehandlung wegen Gesundheitsstörungen, die keine Schädigungsfolgen sind, und eines Anspruches auf Krankenbehandlung von Angehörigen vorgeschrieben war. Viel weniger ist eine später mögliche Beitragsleistung rechtserheblich, weil es nicht auf eine zukünftige ungewisse Entwicklung ankommt.

Falls der Anspruch der Klägerin begründet sein sollte, sind als Aufwendungen nicht bloß die Beiträge zu ersetzen, die noch für die Erfüllung der Wartezeit und darüber hinaus für eine Sicherstellung der eigenen Altersversorgung in der Mindesthöhe erforderlich wären. Wenn eine Versorgung nicht im Sinne des Bedingungssatzes sichergestellt ist, besteht der Ersatzanspruch in vollem Umfang für die Dauer der Pflege, soweit das Gesetz dies im einzelnen regelt (vgl insbesondere Satz 1 und 4).



- 10 -

Das LSG hat bei seiner abschließenden Entscheidung, der die gebotene Ermittlung vorauszugehen hat, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

